

XX. (Welche Stelle nimmt in der hl. Messe exposito SS^{mo} die Commemoratio ejusdem ein?) In der Missa solemnis an Festen erster und zweiter Classe, an den Tagen, die das Priviliegium einer Oration haben, und in der feierlichen Votivmesse geschieht die com. SS^{mi} sub una conclus. cum Orat. Officii — wenn keine Commem. specialis vorgeschrieben ist; ist letzteres der Fall (com. Dom., Feriae major., Oct. privileg., Omn. Ss. Ap. 29. Jun., Omn. Ss. Martyr. 26. Decemb.), so folgt die com. SS^{mi} nach allen Commerationen de paecepto. In den Privatmessen unterbleibt sie. — An duplex majus et minus sowohl in Missa solemni als privata (in letzterer ad libit. Celebrantis) geschieht die com. SS^{mi} immer sub sua conclus. auch wenn keine com. specialis vorhanden ist; an semidupl. etc. nach der dritten Oration, wenngleich diese „ad libitum“ ist — jedenfalls aber vor der Collecta imperata. — In Vespern, die exposito SS^{mo} gefeiert werden, com. SS^{mi} fieri non debet (S. C. R. 25. Sept. 1852 et 26. Mart. 1859.)

Ried.

Professor Josef Kobler.

XXI. (Entscheidung der S. Congregatio Concilii über die Applicationspflicht auf Grund einer Messstiftung.) P. Ignaz Schüch sagt in seinem vortrefflichen Handbuch der Pastoraltheologie (6. Aufl., Seite 454, II, 1.) bei Besprechung der Verpflichtung zu einer bestimmten Application durch Uebernahme von Messstiftungen: „Die Zelebrationspflicht schließt immer und überall die Applicationspflicht in sich, wofern nicht mit ausdrücklichen Worten, oder in einer anderen, jeden Zweifel beseitigenden Weise das Gegentheil erklärt ist. Es ist daher immer für den Stifter, oder nach dessen Intention zu appliziren, wenn in der Stiftungs-Urkunde nicht näher angegeben ist, in welcher Intention die Application zu geschehen habe, wie dies bei den in vielen Stiftungs-Urkunden vorkommenden, allgemeinen Ausdrucksweisen: „Missas legere, Missas celebrare, Missas cantare,“ der Fall ist. Es wird nämlich an sich immer präsumirt, daß der Stifter die Application gewollt, und zwar für sich gewollt habe.“

Daß der rühmlichst bekannte Verfasser hierin vollkommen Recht hat, erhellet aus einer neuerlichen Entscheidung, welche die hl. Concilscongregation auf eine Anfrage aus der Erzdiöcese Köln am 20. Mai 1882 gegeben hat. In einem Pfarrdorfe jener Erzdiöcese hatte im Jahre 1862 ein gewisser Petrus testamentarisch folgendes verfügt: „Meine übrigen Güter vermache ich der Pfarrkirche zur Errichtung einer Frühmesß-Stiftung für die Sonn- und Feiertage, mit der Verpflichtung, daß bei genannter Frühmesse drei Vaterunser für die Wohlthäter dieses Gotteshauses gebetet werden.“

Der Stiftungsfond betrug 5054 Mark. Die Frau des genannten Erblässers hatte hievon auf Lebenszeit das Nutzniehungsrecht. Da dieselbe nun im Januar des Jahres 1882 gestorben ist, entstand die Frage, ob der Pfarrer zu verpflichten sei, diese Stiftmesse ad mentem des Stifters zu appliciren, oder nicht. Wie wir lesen in dem von Dr. M. Joz. Scheben herausgegebenen Pastoralblatt (Jahrg. 1883, Nr. 4, Seite 38), hat man diese Frage: „*An parochus obstringendus sit ad applicandam hanc missam fundatum?*“ mit Anführung von pro und contra sprechenden Gründen der S. Congr. vorgelegt.

Man meinte einerseits, der Pfarrer sei von dieser Pflicht frei zu erachten, da er der einzige Priester an jener Pfarrkirche sei und an Sonn- und Feiertagen ohnehin für seine Pfarrgemeinde appliciren müsse; er habe allerdings durch Vermittlung des Ordinariates vom päpstlichen Stuhle die Vollmacht erlangt an Sonn- und Feiertagen zu binieren, es sei aber anzunehmen, daß ihm der Erblässer, dem es gefallen habe, daß eine Frühmesse gelesen wurde, durch Errichtung jener Frühmeßstiftung nicht die Last der Applikationspflicht habe auferlegen, sondern nur dafür sorgen wollen, daß zur Bequemlichkeit der Pfarrangehörigen, von denen viele in bedeutender Entfernung von der Pfarrkirche wohnen, auch fernerhin eine zweite Messe gelesen werde. Zudem seien die Einkünfte jener Pfarrpfände bisher kaum zureichend gewesen.

Anderseits konnte man sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die S. Congr. C. in ähnlichen Fällen zu wiederholten Malen für das Bestehen der Verpflichtung entschieden hat.

Die hl. Congregation hat nun unter dem oben angegebenen Datum auf die Anfrage geantwortet:

Affirmative: deficiente autem alio sacerdote, applicatio missae fundatae transfertur ad primam diem non impediat infra hebdomadam, facto verbo cum SSmo.

Es gilt also als allgemeine Regel, die durch diese und viele vorhergehende Entscheidungen S. C. C. bekräftigt worden ist, anzunehmen, daß derjenige, welcher eine Meßstiftung macht, auch wolle, daß für ihn applicirt werde. Es kommt eben in solchen Fällen zur Anwendung die 114. Rechtsregel: In obscuris inspici solet, quod verosimilius est, aut quod plerumque fieri solet. Es müßten darum, um diese Wahrscheinlichkeit zu beseitigen, ganz zwingende Gründe dagegen sprechen, oder wie P. Schüch sagt: „wofern nicht mit aussdrücklichen Worten, oder in einer anderen, jeden Zweifel beseitigenden Weise das Gegentheil erklärt worden ist.“

St. Florian.

Prof. Joz. Weiß.